

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER WITSCHI ELECTRONIC AG

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» der Witschi Electronic AG in CH-3294 Büren a.A. (hiernach «Witschi» genannt) sind für alle Einkaufsverpflichtungen von Witschi massgebend, sofern nicht schriftlich, in beidseitigem Einvernehmen, eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 1.2 Der Verkäufer verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener „Allgemeiner Vertragsbedingungen“.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Rechtsverbindliche Bestellungen können per Briefpost, Fax, mittels elektronischer Datenübermittlungsformen, mündlich oder telefonisch übermittelt werden.
- 2.2 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der Bestellung an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung von Witschi.
- 2.3 Jede Bestellung muss innert vierzehn (14) Tagen ab Bestelldatum in schriftlicher Form bestätigt werden, sofern nicht sofortige Lieferung erfolgt. Witschi ist berechtigt, von nicht bestätigten Bestellungen jederzeit zurückzutreten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw. Preisänderungen oder diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von Witschi ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 3.2 Zahlungen von Witschi erfolgen unabhängig einer Prüfung der Ware bei deren Eingang am Bestimmungsort. Die Zahlungen bzw. Teilzahlungen von Witschi bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche von Witschi bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt.
- 3.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen gemäss den auf der Bestellung angegebenen Konditionen.
- 3.5 Die Abtretung von gegenüber Witschi bestehender Forderungen, wie auch die

Verrechnung mit Gegenforderungen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Witschi zulässig.

4. Material, Zeichnungen, Werkzeuge,

Modelle und sonstige Hilfsmittel

- 4.1 Material, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Hilfsmittel, die von Witschi dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, respektive auf Kosten von Witschi hergestellt werden, bleiben Eigentum von Witschi.
- 4.2 Die vorstehend erwähnten Hilfsmittel, respektive Materialien, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nur zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Die Hilfsmittel, respektive das nicht gebrauchte Material, sind auf Verlangen von Witschi jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Verkäufer bis auf Widerruf zu verwahren.
- 4.3 Soweit die Bestellung von Witschi die individuelle Herstellung von Kleinteilen und Komponenten im Sinne eines Werkvertrages (Art. 363 ff. OR) betrifft, steht Witschi das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung an allen diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht, noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

5. Lieferfrist

- 5.1 Die von Witschi bestimmten Liefertermine und Lieferfristen (auch bei Teillieferungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist.
- 5.2 Lieferverzug tritt ohne jegliche Mahnung ein.
- 5.3 Tritt nicht Art. 5.5 zur Anwendung, so behält sich Witschi Schadenersatzforderungen, Rücktritt von der Bestellung oder eine Verminderung des Auftragsvolumens im Falle des Lieferverzuges vor.
- 5.4 Witschi muss vorzeitige Lieferungen nicht annehmen. Sofern Witschi vorzeitige Lieferungen behält, können die daraus

resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) mit dem Kaufpreis verrechnet werden. Zahlungsfristen berechnen sich trotz vorzeitiger Lieferung erst ab dem ordentlichen Lieferungs- respektive Rechnungsdatum.

- 5.5 Witschi ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ein Schaden als Folge dieser Verspätung belegt werden kann. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 % berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Nach Ablauf von 3 Wochen stehen Witschi zudem die unter Punkt 5.3 genannten Möglichkeiten offen.

6. Erfüllung

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung an den von Witschi bezeichneten Erfüllungsort zu erfolgen.
- 6.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf Witschi über.
- 6.3 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, welcher zumindest Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung und die gelieferte Stückzahl enthält. Die in den Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Witschi behält sich vor, falls keine vorherige Zustimmung für Mehr- oder Minderlieferungen erfolgt ist, überzählige Teile dem Verkäufer gegen volle Entschädigung der Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.
- 6.4 Der Verkäufer übernimmt Gewähr für vertragsgemässe Lieferung von rechts- und sachmängelfreier Ware in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Sicherheitsvorschriften des Hersteller- und Bestimmungslandes. Der Verkäufer garantiert, auch bei der genehmigten Weitergabe der Bestellung an Dritte, dass die Lieferung den hievordurch umschriebenen Ansprüchen entspricht und die Vertraulichkeit der ihm überlassenen Informationen gewahrt bleibt. Witschi ist berechtigt, mangelhafte Ware dem Verkäufer auf dessen Kosten zurückzugeben und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.

- 6.5 Für im freien Handel erhältliche Produkte gilt der Qualitätsnachweis als gegeben, sofern die relevanten Prüfberichte des Herstellers auf Verlangen eingesehen werden können. Speziell für Witschi hergestellte oder aufbereitete Produkte müssen von einem Prüfbericht begleitet sein, der bestätigt, dass die vereinbarten Spezifikationen vollumfänglich erfüllt sind. Der Prüfbericht muss rückverfolgbar mit den Produkten der betreffenden Lieferung verknüpft sein. Produkte sind nach der Norm DIN ISO 2859 Teil 1 stichprobenweise zu prüfen. Sofern der Auftrag keine speziellen Anforderungen nennt, werden die Prüfparameter durch den Lieferanten nach branchenüblichem Muster festgelegt und im Prüfbericht angegeben. Bei Lieferungen aus Serienfertigungen gilt das Erstmuster, welches vor der ersten Serie mit einer Bemusterung vom Lieferanten zu Händen von Witschi erstellt worden ist. Der Lieferant wie auch Witschi sind nach der Erstbemusterung im Besitz eines etikettierten, klar definierten Musters. Das Muster behält seine Gültigkeit bis zum Zeitpunkt eines allfälligen Widerrufs durch Witschi.

7. Garantie

- 7.1 Der Verkäufer übernimmt für die von ihm gelieferten Teile die Garantie für die Dauer von 24 Monaten ab deren Wiederverkauf an die Kunden von Witschi, jedoch maximal für 36 Monate nach ihrer Lieferung, dass diese in Bezug auf Material, Konstruktion, Verarbeitung und Funktion den Vorschriften und Vereinbarungen entsprechen. Im Falle von Ersatzlieferungen oder nach Beendigung der Instandstellung von mangelhaften Waren beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.
- 7.2 Die gelieferte Ware wird möglichst bald nach Empfang, spätestens bei der Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme geprüft, und dem Verkäufer werden Mängel unverzüglich mitgeteilt. Da es bei den meisten Lieferungen jedoch nicht möglich ist, die Vertragskonformität der Ware sofort zu überprüfen, anerkennt der Verkäufer, dass Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben gelten, sofern diese während der Garantiefrist mitgeteilt werden. Diese Regelung gilt nur, sofern die Parteien keine „Spezielle Qualitäts- oder Lieferantenvereinbarung“ getroffen haben.
- 7.3 Im Falle von mangelhafter Lieferung kann Witschi nach ihrer Wahl die sofortige

kostenlose Beseitigung des Mangels oder Lieferung einwandfreier Ware verlangen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung und Geltendmachung von jeglichem Schadenersatz bleiben vorbehalten. Witschi kann die Bezahlung ganz oder teilweise zurückhalten, bis, sofern Ersatz verlangt wird, der Verkäufer seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

- 7.4 Der Verkäufer übernimmt die Garantie, Witschi gegen alle Ansprüche Dritter aufgrund behaupteter oder erfolgter Verletzungen von Schutzrechten irgendwelcher Art, vollumfänglich schadlos zu halten.

8. Firmen- und Warenzeichen

- 8.1 Sofern Witschi dies wünscht, sind die Firmen- und Warenzeichen auf den von Witschi bestellten Waren gemäss Anordnung anzubringen. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen ausschliesslich an Witschi geliefert werden. Beanstandete und von Witschi zurückgesandte Waren, welche mit dem eigenen Firmen- oder Warenzeichen versehen sind, müssen nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung unbrauchbar gemacht werden.

9. Produkthaftung

- 9.1 Witschi wird den Verkäufer unverzüglich über jeden bekannt gewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und sich mit dem Verkäufer über das weitere Vorgehen absprechen. Der Verkäufer wird Witschi bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und Witschi von berechtigten Ansprüchen, soweit diese auf vom Verkäufer zu vertretende Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind und für den Witschi, bzw. der Verkäufer gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Produkthaftung einzustehen haben, freistellen. Als berechtigt gelten Ansprüche nur, wenn sie entweder vom Verkäufer anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, das Witschi geführt hat, den Geschädigten zuerkannt worden sind. Der Verkäufer wird Witschi alle hierdurch entstandenen Kosten erstatten. Der Verkäufer übernimmt alle Kosten für

Rückrufaktionen, welche unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung zurückführbar auf den Beitrag des Verkäufers erforderlich sind.

10. Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 10.1 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Witschi Electronic AG“ unterstehen schweizerischem Recht, Gerichtsstand ist der Sitz von Witschi, CH-3294 Büren a.A.

VA54.41 Originalfassung Deutsch 11.12